

Verfahren zur Anerkennung von Haltungsbetrieben für Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen als Betrieb mit kontrolliertem / vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie

Anlagen

- Anlage 01 Merkblatt I Bedingungen kontrolliertes Risiko
- Anlage 02 Merkblatt II Bedingungen vernachlässigbares Risiko
- Anlage 03 Merkblatt III Ablauf Anerkennungsverfahren
- Anlage 04 Untersuchungsantrag
- Anlage 05 Formular Antrag auf Anerkennung
- Anlage 06 Teilnahmebescheinigung
- Anlage 07 Anerkennungsbescheinigung
- Anlage 08 Einverständniserklärung Bekanntmachung
- Anlage 09 Arbeitshilfe zur Ermittlung von Daten aus der HIT-Datenbank über Ziegen und Schafe im TSE-Anerkennungsverfahren *(für Veterinärbehörden)*

I. Vorbemerkung

Seit dem 01.01.2015 ist der innergemeinschaftliche Handel von Zuchtziegen – selbst zwischen Mitgliedstaaten ohne Status bezüglich klassischer Scrapie – auf solche Tiere beschränkt, die aus Mitgliedstaaten und Regionen mit anerkanntem Status „vernachlässigbares Risiko“ oder Haltungsbetrieben mit anerkanntem Status eines „vernachlässigbaren“ oder „kontrollierten Risikos für klassische Scrapie“ stammen. Österreich, Finnland und Schweden haben den Status „vernachlässigbares Risiko klassischer Scrapie“ zuerkannt bekommen. Dänemark und Slowenien verfügen über ein genehmigtes nationales Programm zur Bekämpfung der klassischen Scrapie.

Der bayerische Ziegenzuchtverband möchte daher seine Mitglieder dafür gewinnen, in das Anerkennungsverfahren für das kontrollierte / vernachlässigbare Risiko klassischer Scrapie einzutreten. Damit soll ein ungehinderter Austausch von Zuchttieren innerhalb Bayerns sowie mit Bundesländern mit gleichem Status während und nach der Anerkennungsphase gewährleistet bleiben.

Als Datum für den voraussichtlichen Eintritt in das Anerkennungsverfahren ist der Januar 2018 vorgesehen.

Merkblätter, welche die einzuhaltenden Bedingungen für die Haltungsbetriebe sowie den Ablauf des Anerkennungsverfahrens darstellen, werden zur Verfügung gestellt.

Das nachfolgend beschriebene Verfahren ist für Schaf- und Ziegenhalter oder Haltungsbetriebe mit Schafen und Ziegen in Bayern gleichermaßen nutzbar.

II. Bedingungen für die Anerkennung eines Haltungsbetriebs als Betrieb mit kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie

Die von den Haltungsbetrieben zum Erreichen des Status des kontrollierten Risikos klassischer Scrapie einzuhaltenden Bedingungen sind in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nr. 1.3. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 niedergelegt.

Im Sinne eines einheitlichen Verwaltungshandelns werden die folgenden Regelungen getroffen:

Kennzeichnung, Aufzeichnungen zu Verbringungen

[Verordnung (EG) Nr. 999/2001 Anhang VIII Kapitel A Teil A Nr. 1.3. a) + b)]

Die Pflicht zur dauerhaften Kennzeichnung sowie zu Aufzeichnungen zu Herkunft und Verbleib der Tiere entspricht den Bestimmungen der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV Abschnitt 11 §§ 34 - 38 inkl. der zugehörigen Anlagen).

Aufnahme von Tieren in den Haltungsbetrieb

[Verordnung (EG) Nr. 999/2001 Anhang VIII Kapitel A Teil A Nr. 1.3., Buchstabe c) ii) zu ii):

Als Haltungsbetriebe, die „mindestens während desselben Zeitraums wie der Aufnahmebetrieb die Bedingungen gemäß den Buchstaben a bis i erfüllt haben“, gelten Betriebe, die sich ebenfalls bereits zum Anerkennungsverfahren angemeldet und den Antrag im selben Kalenderjahr gestellt haben. Unabhängig vom Tag (Datum) des Beitritts zählt das Jahr der Anmeldung als Programmbeginn.

Testpflicht für Falltiere

[Verordnung (EG) Nr. 999/2001 Anhang VIII Kapitel A Teil A Nr. 1.3., Buchstabe f) 2. Absatz]

In Bayern findet nur der 2. Absatz von Anhang VIII Kapitel A Teil A Nr. 1.3. Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 Anwendung.

Die Antragsteller sind daher verpflichtet, „alle Schafe und Ziegen über 18 Monate, die verendet sind oder nicht zum menschlichen Verzehr geschlachtet wurden, in einem Labor nach den in Anhang X Kapitel C Nummer 3.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genannten Labormethoden und -protokollen auf klassische Scrapie“ testen zu lassen.

Abweichend vom Routinemonitoring, das nur eine Stichprobe der Falltiere erfasst, soll deshalb auf das bereits im Fall von Scrapie-Sanierungen bewährte Verfahren zurückgegriffen werden. Die Betriebe, welche einen Antrag gestellt haben, werden dem zuständigen Verarbeitungsbetrieb tierischer Nebenprodukte (VTN) als testpflichtige Betriebe benannt. Dazu muss der Antragsteller jedoch sein Einverständnis im Antrag erklären. Darüber hinaus hat der Antragsteller dem Kadaver einen vollständig ausgefüllten Untersuchungsantrag beizulegen. Der Untersuchungsantrag (Anlage 04) soll den Kadaver vom Haltungsbetrieb zu dem VTN und das dort zu entnehmende Probenmaterial (Stammhirn + Anteile des Kleinhirns) bis zur Untersuchungseinrichtung begleiten.

Die für den Tierhalter zuständige Veterinärbehörde teilt der für den VTN-Betrieb zuständigen Veterinärbehörde die Teilnahme des Betriebes am Verfahren mit. Weiterhin ist der zuständige VTN-Betrieb über den teilnehmenden Betrieb zu informieren, damit die Probenahme der Tiere voreingetragen werden kann.

Sollte es in Einzelfällen notwendig sein, testpflichtige Tiere aus den Betrieben der Antragsteller zur Sektion an das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, an das Institut für Tierpathologie der Universität München oder an die Sektion Pathologie des TGD Bayern e. V. zu verbringen, sollte der Kadaver ebenfalls von einem Untersuchungsantrag begleitet werden.

Die Untersuchungseinrichtungen untersuchen die Proben mittels der in Anhang X Kapitel C Nummer 3.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genannten Labormethoden und –protokolle, dokumentieren die Untersuchungsergebnisse in der HIT-Datenbank und teilen sie dem Haltungsbetrieb selbst schriftlich mit.

Eine durch den Haltungsbetrieb unverschuldete Nichteinhaltung der Untersuchung „aller“ Tiere > 18 Mo. kann vielfältige Ursachen haben und bedarf daher stets einer Einzelfallüberprüfung durch das zuständige Veterinäramt hinsichtlich der Auswirkungen auf die Statusanerkennung.

Jährliche Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen

[Verordnung (EG) Nr. 999/2001 Anhang VIII Kapitel A Teil A Nr. 1.3. Buchstabe d)]

Der Antragsteller ist regelmäßig, mindestens einmal jährlich auf die Einhaltung der Bedingungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nr. 1.3. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zu überprüfen. In Bayern erfolgen die Überprüfungen durch die örtlich zuständigen Veterinäramter auf aktive Anforderung durch die Tierhalter.

Vermeidung des direkten oder indirekten Kontakts mit Schafen und Ziegen aus Haltungsbetrieben mit einem geringeren Status bezüglich klassischer Scrapie

[Verordnung (EG) Nr. 999/2001 Anhang VIII Kapitel A Teil A Nr. 1.3., Buchstabe i)]

Die Antragsteller sind verpflichtet, sich über die Bedingungen von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltung ähnlicher Art sowie der Nutzung ihrer Weideflächen zu informieren, um gewährleisten zu können, dass die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 Anhang VIII Kapitel A Teil A Nr. 1.3. Buchstabe i) eingehalten werden.

III. Antragstellung und Anerkennungsverfahren

1. Antrag auf Aufnahme in das Anerkennungsverfahren

Der Tierhalter stellt aktiv, bei dem für ihn örtlich zuständigen Veterinäramt, einen Antrag auf Aufnahme in das Anerkennungsverfahren. Darin verpflichtet er sich, die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 einzuhalten. Mit Hilfe des Antrags kann sich der Tierhalter damit einverstanden erklären, dass das zuständige Veterinäramt seinen Betrieb des zuständigen VTN zwecks Entnahme der TSE-Probe bekannt gibt.

Ein Antragsmuster befindet sich in der Anlage 05. Es wird dem Ziegenzuchtverband zur Verfügung gestellt werden.

2. Bescheinigung des Veterinäramtes

Der Antragsteller erhält eine Bescheinigung (Anlage 06) des Veterinäramtes, die seine Teilnahme am Anerkennungsverfahren betätigt. Sie ist zeitlich beschränkt bis zur ersten Überprüfung bzw. nach einer erfolgten Überprüfung bis maximal zum 31.12. des Folgejahres auszustellen und kann eventuellen Käufern oder Organisatoren von Ausstellungen und Märkten vorgelegt werden.

Die zeitliche Befristung der Bescheinigung soll eine missbräuchliche Verwendung - beispielsweise nach dem Austritt aus dem Antragsverfahren - verhindern.

3. Jährliche Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen

Das örtlich zuständige Veterinäramt überprüft den Betrieb des Antragstellers auf Anforderung regelmäßig, mindestens einmal jährlich, auf die Einhaltung der Bedingungen des Anhang VIII Kapitel A Teil A Nr. 1.3. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.

Der Antragsteller muss der zuständigen Behörde einen Nachweis darüber vorlegen können, dass seine zugekauften Tiere aus Betrieben stammen, welche sich mindestens im selben Stadium der Statusanerkennung befinden. Dies ist mit Hilfe der Teilnahmebescheinigungen der Veterinäramter möglich, da diese auch das Eintrittsdatum in das Antragsverfahren ent-

halten. Voraussetzung dafür ist, dass dem zugekauften Tier eine Kopie der Bescheinigung mitgegeben wird.

Zum Maßstab der Vergleichbarkeit von im Anerkennungsverfahren befindlichen Betrieben wird auf das oben unter II. „Aufnahme von Tieren in den Haltungsbetrieb“ Beschriebene verwiesen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle Schafe und Ziegen über 18 Monate, die verendet sind oder nicht zum menschlichen Verzehr geschlachtet wurden, im Betriebsregister aufzuführen und auf TSE untersuchen zu lassen. Als Nachweis für die Erfüllung der Untersuchungspflicht dienen dem Antragsteller die Untersuchungsbefunde der Untersuchungseinrichtung, die dem Haltungsbetrieb zugestellt werden.

4. Anerkennung „kontrolliertes Risiko klassischer Scrapie“

Hat der Antragsteller die Bedingungen des Anhangs VIII Kapitel A Teil A Nr. 1.3. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 für mindestens 3 Jahre eingehalten, kann er von der örtlich zuständigen Behörde als Haltungsbetrieb mit kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie anerkannt werden (Anlage 07).

Um den Betrieb in der vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) geführten Liste der Haltungsbetriebe mit kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie aufnehmen zu lassen, ist dieser dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) über den Dienstweg unter Angabe der folgenden Daten mitzuteilen.

- Kreis
- Tierhalter
 - Name
 - Anschrift
- Name des Betriebs (falls abweichend von Tierhalter)
- Tierart
- Risikostatus (kontrolliertes oder vernachlässigbares Risiko)

Darüber hinaus ist eine vom Tierhalter unterzeichnete Erklärung (Anlage 8) zu übersenden, mittels derer der Antragsteller sein Einverständnis zur Veröffentlichung seines Betriebsnamens und –anschrift durch das BMEL erklärt.

5. Beibehalten des Status des kontrollierten Risikos klassischer Scrapie / Antrag auf Anerkennung des vernachlässigbaren Risikos klassischer Scrapie

Zur Beibehaltung des Status des kontrollierten Risikos klassischer Scrapie sind die Bedingungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001 Anhang VIII Kapitel A Teil A Nr. 1.3. weiterhin einzuhalten.

Für die Anerkennung des Status des vernachlässigbaren Risikos klassischer Scrapie sind in den Folgejahren die Bedingungen Verordnung (EG) Nr. 999/2001 Anhang VIII Kapitel A Teil A Nr. 1.2. einzuhalten. Die beschriebenen Verfahren gelten fort.

6. Aberkennung des Status des kontrollierten / vernachlässigbaren Risikos klassischer Scrapie

Die Anerkennung verliert ihre Gültigkeit, sobald die Bedingungen des Anhang VIII Kapitel A Teil A Nr. 1.3. oder 1.2. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 nicht mehr eingehalten werden. Sollte im Betrieb ein Fall klassischer Scrapie nachgewiesen oder gemäß Anhang VII Kapitel B Teil I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 eine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb nachgewiesen werden, in dem ein Fall klassischer Scrapie bestätigt wurde, ist der Betrieb unverzüglich aus der Liste der Haltungsbetriebe mit kontrolliertem / vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie zu streichen (Anhang VIII Kapitel A Teil A Nr. 1.4. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001). Die erteilte Anerkennung ist von der örtlich zuständigen Behörde förmlich zu widerrufen.

Ebenso wie die Anerkennung eines Betriebes ist dessen Aberkennung auf dem Dienstweg über das StMUV zu veranlassen.

IV. Kosten / Gebühren

Solange das Kontingent der zu untersuchenden Falltiere die Stichprobe, die Bayern vom Bund jährlich zugeteilt wird, nicht überschreitet, werden die Kosten der Probenahme in dem VTN aus dem Tierseuchenetat des StMUV getragen werden. Dasselbe gilt für die Laboruntersuchung in der Untersuchungseinrichtung.

Die Kosten für darüber hinausgehende Probenahmen und Laboruntersuchungen sind ausschließlich durch die Tierhalter zu tragen.

Die Festlegung von Gebühren für die Kontrolle und/oder die Ausstellung von Bescheinigungen erfolgen nach Artikel 1 Absatz 1 des Kostengesetzes durch die Landratsämter.